



Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben)

IC 1  
Bearbeiter/in  
Frau Enkelmann  
Zimmer  
5.045  
Telefon  
(030) 9028 (Intern: 928) 2971  
Telefax  
(030) 9028 (Intern: 928) 2083  
Datum  
15.12.2009

**Vereinbarung von Verträgen gem. § 75 Abs. 3 SGB XII nach §§ 67/68 SGB XII  
vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010**

**Für ambulanten Dienste für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach  
§ 67/ 68 SGB XII für die Leistungstypen**

- Wohnungserhalt und Wohnungserlangung
- Betreutes Einzelwohnen
- Betreutes Gruppenwohnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Basis des Beschlusses Nr. 8/2009 der Kommission 75 vom 10.11.2009 biete ich Ihnen für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 einen (Träger-)Vertrag gem. § 75 Abs. 3 SGB XII für Ihre ambulanten Dienste aller o.g. Leistungstypen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67/68 an.

Gestatten Sie mir einige Erläuterungen zu dem Ihnen vorliegenden Vertrag.

Sie erhalten für diesen Vereinbarungszeitraum erstmalig eine Träger-Vereinbarung und keinen einrichtungsindividuellen Vertrag.

In der Anlage zum Vertrag erhalten Sie eine Aufstellung der Dienste in Ihrer Trägerschaft, für die dieser Vertrag wirksam wird.

Es ist möglich, dass einzelne Dienste auf der Anlage nicht aufgeführt sind. Für diese Dienste erhalten Sie mit separater Post einen individuellen Vertrag wie bisher.

Die am 31.12.2009 vereinbarten Vergütungen, die vereinbarte Platzzahl, die Besonderheiten der Leistungsvereinbarung und die Besonderheiten der Vergütungsvereinbarung gelten für jeden Dienst unverändert fort.

Ich bitte Sie, mir ein unterschriebenes Exemplar der Träger-Vereinbarung kurzfristig zu übersenden.

Dienstgebäude:  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin



E-Mail: Birgit.Enkelmann@sengsv.verwalt-berlin.de

Fahrverbindungen:  
- U8 Kochstr., Bus 129  
- U8 Moritzplatz, Bus 129  
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)  
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus 129  
- Bus 129, 240, 143 (Lindenstr./Oranienstr.)

Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag  
von 10.00 bis 14.00 Uhr  
bzw. nach Vereinbarung

Zahlungen bitte  
bargeldlos nur an die  
Landeshauptkasse,  
Klosterstr. 59  
10179 Berlin

Kontonummer  
58-1 00  
9 919 260 800  
0 990 007 800  
10 001 520

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Berliner Bank AG  
Landesbank Berlin  
LZB Berlin

Bankleitzahl  
100 100 10  
100 200 00  
100 500 00  
100 000 00

Internet: [www.berlin.de/sengsv/](http://www.berlin.de/sengsv/)

Ich mache Sie aus gegebenem Anlass darauf aufmerksam, dass Sie in den Ihnen vorliegenden Vertragsangeboten keine einseitigen Änderungen/Ergänzungen vornehmen dürfen. Einseitig geänderte Verträge sind ungültig und gelten als nicht zustande gekommen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Birgit Enkelmann

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher ohne Unterschrift gültig.)

**Träger - Vereinbarung**  
**gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII**  
**für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010**

zwischen

**- Leistungserbringer -**

und

dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
Oranienstraße 106

10969 Berlin

**- Sozialhilfeträger -**

**für alle Einrichtungen/Dienste für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten**  
**nach §§ 67 / 68 SGB XII für die Leistungstypen**  
**- Wohnungserhalt und Wohnungserlangung -**  
**- Betreutes Einzelwohnen -**  
**- Betreutes Gruppenwohnen -**  
**(siehe Anlage 1)**

wird nach §§ 75 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –  
folgendes vereinbart:

## **I. Vertragsgrundlage**

Gesetzliche Grundlage für die folgenden Vereinbarungen ist § 75 Absatz 3 SGB XII in der ab 23. Dezember 2007 geltenden Fassung.

Vertragliche Grundlage für die Vereinbarungen bildet der Berliner Rahmenvertrag gem. § 79 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales - BRV - in der ab 1. März 2007 geltenden Fassung einschließlich aller verabschiedeten Anlagen sowie die dazu gefassten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales.

Dieser Vertrag erstreckt sich auf einen Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010.

Für diesen Vertragszeitraum gelten die im Beschluss Nr. 8/2009 der Berliner Vertragskommission Soziales vom 10.11.2009 genannten Rahmenbedingungen.

## **II. Leistungsvereinbarung**

### 1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist eine leistungsgerechte ambulante Betreuung von Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (gem. §§67 / 68 SGB XII), die wohnungslos sind oder vor nicht zu verhinderndem Wohnraumverlust stehen, bzw. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und / oder straffällig geworden sind und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden und die einen sozialhilferechtlichen Anspruch auf die Übernahme der Aufwendungen durch den zuständigen Sozialhilfeträger haben.

### 2. Grundlage der Vereinbarung

2.1. Die Vertragspartner sind sich einig, dass Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen durch die Regelungen der BRV und deren Anlagen näher beschrieben werden.

2.2. Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, die mit Beschluss Nr. 13/2006 der Berliner Vertragskommission Soziales vom 12. Dezember 2006 beschlossenen leistungstypspezifischen Kriterien für ambulante Dienste nach §§ 67 / 68 SGB XII (Leistungsbeschreibungen) für den zutreffenden Leistungstyp

- Wohnungserhalt und Wohnungserlangung
  - Betreutes Einzelwohnen
  - Betreutes Gruppenwohnen
- nach §§ 67 / 68 SGB XII verbindlich anzuwenden.

2.3. Die abgestimmte Konzeption - einschließlich Anlagen - erfüllt die leistungsspezifischen Anforderungen des Berliner Rahmenvertrages.

In der Konzeption benannte Leistungen, die über die Erfordernisse des für den jeweiligen ambulanten Leistungstyp in der Leistungsbeschreibung benannten Leistungsumfangs hinausgehen, sind nicht Vertragsgegenstand.

2.4. Die Leistungsvereinbarung je Leistungstyp deckt grundsätzlich nur die Arbeitsstandorte ab, die mit dem Fachbereich Wohnungslosenhilfe abgestimmt und konzeptionell vereinbart sind.

2.5. Mit dem standardisierten Jahresbericht des einzelnen ambulanten Dienstes hat der Träger, der als Wohnungsgeber/Vermieter im Sinne des § 549 Abs. 2 Nr. 3 BGB auftritt, dem Fachbereich eine aktuelle Wohnungsliste über die zum Zwecke der Maßnahmedurchführung an Leistungsberechtigte vermieteten Wohnungen vorzulegen. Als Muster für die Wohnungsliste gilt die Vorlage auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

2.6. In der Anlage 1 zu diesem Vertrag erhalten Sie eine Aufstellung der ambulanten Dienste in Ihrer Trägerschaft, für die dieser Vertrag wirksam wird.

### 3. Besonderheiten der Leistungsvereinbarung

Es gelten die am 31.12.2009 vereinbarten individuellen Besonderheiten je Einzelvertrag für jeden in der Anlage aufgeführten Dienst fort.

## III. Vergütungsvereinbarung

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu organisieren und zu betreiben.

2. Es werden Vergütungen pro Berechnungstag für die Betreuung eines Klienten vereinbart.

3. Anzahl der Plätze:

Es gelten die am 31.12.2009 vereinbarten Plätze je Einzelvertrag für jeden in der Anlage aufgeführten Dienst fort.

4. Auslastungsgrad:

Es gilt die am 31.12.2009 vereinbarte Auslastung je Einzelvertrag für jeden in der Anlage aufgeführten Dienst fort.

5. Beköstigungssatz

Es gelten die am 31.12.2009 vereinbarten Beköstigungssätze je Einzelvertrag für jeden in der Anlage aufgeführten Dienst fort.

6. Persönliche Hilfe nach § 68 Abs. 2 SGB XII

Es gelten die am 31.12.2009 vereinbarten Beträge für Persönliche Hilfe nach § 68 Abs. 2 SGB XII je Einzelvertrag für jeden in der Anlage aufgeführten Dienst fort.

#### 7. Vergütung in Euro/BT

Es gelten die am 31.12.2009 vereinbarten Vergütungen je Einzelvertrag für jeden in der Anlage aufgeführten Dienst fort.

#### 8. Besonderheiten der Vergütungsvereinbarung

Es gelten die am 31.12.2009 gültigen Besonderheiten je Einzelvertrag für jeden in der Anlage aufgeführten Dienst fort.

#### **IV. Prüfungsvereinbarung**

Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung gilt Abschnitt III.  
– Qualitätssicherungen und Prüfungen – des Berliner Rahmenvertrages (BRV) in der ab 01.03.2007 geltenden Fassung.

Berlin, den 15.12.2009

Land Berlin, vertreten durch  
die Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales  
Im Auftrag

*i.v. Schrader*  
.....  
Enkelmann - I C 1 -

.....

